



Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)

Version vom 12. Juni 2020 (inkl. Erläuterungen zu den Bestimmungen, die auf den 15. Juni 2020 in Kraft treten werden).

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegende Verordnung (COVID-19-Verordnung 2) ersetzt und seitdem mehrmals und in hohem Rhythmus angepasst. Am 1. April 2020 wurde die Verordnung zudem in systematischer und terminologischer Hinsicht überprüft und überarbeitet. So enthält die Verordnung u.a. eine adaptierte Struktur (Einfügung der Ebene "Kapitel"), auch wurden einzelne Bestimmungen neu gruppiert.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 15. Juni 2020.

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

Für die Zuständigkeitsfrage gilt es zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Konstellation 1: *Der Bundesrat hat eine (explizite) Regelung getroffen*

Hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, hat dies zur Folge, dass die Kantone keine Bestimmungen erlassen dürfen, die der Bundesverordnung widersprechen. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemien-gesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegenden COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Restaurants erlassen dürfen. Ebenso dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden mit ihren Vollzugshandlungen die vorliegende Bundesratsverordnung nicht unterlaufen.

Konstellation 2: Der Bundesrat hat keine (explizite) Regelung getroffen

Hat der Bundesrat zu einem Sachverhalt keine (explizite) Regelung getroffen, gilt es wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, den Kantonen eine Regelungsbefugnis einzuräumen.

Beispiel: Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten in Altersheimen. Die Kantone haben hier die Befugnis, beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen angepasst an die aktuelle Situation zu regeln, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keinerlei Vorgaben enthält.

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, dass der betreffende Bereich in der ausserordentlichen Lage nicht geregelt werden soll (sogenannten "qualifiziertes Schweigen"), auch nicht durch die Kantone. Er belässt den Kantonen bewusst keine Regelungsbefugnis.

Beispiel: Der Bund regelt das Ausgehverbot nicht, weil er kein Ausgehverbot will. Hier ist die (negative) Regelung abschliessend, die Kantone sind nicht befugt, ein Ausgehverbot zu erlassen.

Welche der beiden Fallgruppen bei der sich konkret stellenden Frage zur Anwendung gelangt, ist durch die üblichen Auslegungsregeln zu eruieren.

Artikel 1b:

Diese Bestimmung gliedert die bisherige Vollzugsregelung des Artikel 9 in die allgemeinen Bestimmungen ein: Der Grundsatz, wonach - vorbehältlich spezifischer Vollzugsvorschriften in den einzelnen Bestimmungen - die Kantone für den Vollzug zuständig sind, gilt für die gesamte Verordnung.

2.2 Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (2. Kapitel)

Die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung betreffen zwei Bereiche: Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 2–4a) und eine Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung (Art. 4b und 4c). Dem betreffenden Abschnitt ist eine Grundsatzbestimmung vorangestellt.

Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz nach *Absatz 1* dieser Grundsatzbestimmung Massnahmen in dreierlei Hinsicht:

- zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren (*Abs. 1 Bst. a*).
- zur Kontrolle der Ausfuhr von für die Gesundheitsversorgung wichtigen Gütern (*Abs. 1 Bst. b*).
- zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern (*Abs. 1 Bst. c*).

Als Risikoländer oder -regionen gelten nach *Absatz 2* namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. Sie sind in *Anhang 1* der Verordnung aufgeführt: aktuell sind es alle Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein), jeweils inkl. Luftverkehr. Gleiches gilt – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission – für sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes (jeweils bzgl. Luftverkehr).

Absatz 2 überträgt zudem dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Risikoländer oder -regionen zu bestimmen.

Artikel 3:

Artikel 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Einreise von Personen, die aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion kommend in die Schweiz einreisen wollen.

Die Voraussetzung einer Grenzgängerbewilligung ist für Personen aus den Nachbarstaaten nicht mehr erforderlich (Bst. b Ziff. 1).

Personen, die sich auf ein Freizügigkeitsabkommen berufen können, werden vollumfänglich von den Einreisebeschränkungen ausgenommen (Bst. c).

Die Einreisebeschränkung, wonach Grenzgängerinnen und Grenzgänger nur für berufliche Zwecke einreisen dürfen, ist nicht mehr erforderlich (Aufhebung von Abs. 1^{bis}).

Der Vollständigkeit halber wird zudem auch auf die im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) vorgesehenen, allgemein geltenden Einreisevoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer verwiesen (*Artikel 3 Absatz 1^{ter}*), welche zusätzlich zu den spezifischen Einreisevoraussetzungen der COVID-19-Verordnung 2 gelten.

Absatz 2 präzisiert die Zuständigkeiten. Die COVID-19-Verordnung 2 ändert aber nichts an den bestehenden Zuständigkeitsregeln und gesetzlich vorgesehenen Regelungen bei einer Wiedereinführung der Grenzkontrolle.

Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 verweist auf das Verfahren gemäss Artikel 65 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; AIG). Damit richtet sich das Verfahren und Zuständigkeiten nach diesen Regelungen. In den COVID-Weisungen des SEM zur Grenzkontrolle wird in Ziffer 6.3 festgehalten, dass die Kontrollverfahren an der Aussengrenze analog zur Anwendung kommen. Damit können das SEM, bzw. das EDA in Ausnahmefällen gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (SR 142.204) die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen. Zudem ist das SEM die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen. Dieses Verfahren gilt für alle Einreisegründe gemäss Artikel 3, hat aber für die Härtefälle gemäss Buchstabe f in der Praxis eine besondere Bedeutung.

Die meisten Einreiseverweigerungen, die gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 ausgesprochen werden, ergehen an den terrestrischen Grenzen. Im Gegensatz zu den Flughäfen, wo im Sinne einer raschen Verfahrenserledigung eine mit 48h aussergewöhnlich kurze Beschwerdefrist vorgesehen ist, besteht an den terrestrischen Grenzen kein entsprechendes Beschleunigungsbedürfnis. Daher beträgt die Beschwerdefrist in Abweichung von den sonst analog anwendbaren Regeln von Artikel 65 AIG 30 Tage.

Die Kontrollen beschränken sich auf die Schengen-Aussengrenzen (Abs. 5).

Artikel 3a:

Artikel 3a regelt die Zulassung von erwerbstätigen freizügigkeitsberechtigten Personen. Die verbleibenden Einschränkungen werden abgeschafft (Einreise und Zulassung). Der Artikel wird daher aufgehoben.

Artikel 3b:

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht vom FZA oder vom EFTA-Übereinkommen erfasst werden, fallen bei der Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit die Einschränkungen ausser Betracht, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des AIG erfüllt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Absatz 1 Buchstabe a

Vorliegend werden die materiellen Zulassungsvoraussetzungen zu den Einreisemöglichkeiten von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g präzisiert, indem auf Verordnungsstufe verankert wird, dass Gesuche um Zulassung von Drittstaatsangehörigen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden oder als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung sind, ungeachtet von Belangen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, bearbeitet werden können.

Absatz 1 Buchstaben b und c

Der Bundesrat hat beschlossen, dass auch Drittstaatsangehörigen, deren Gesuche für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit vor der Inkraftsetzung der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (am 19. März 2020) eingereicht worden waren oder bereits bewilligt worden waren, denen aber gestützt auf die Einreisebeschränkungen

keine Einreiseerlaubnis, kein Visum bzw. keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden konnte, die Einreise - ungeachtet von Belangen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit - gewährt werden kann. Entsprechend kann auch das erforderliche Einreisedokument ausgestellt werden (Artikel 4a).

Absatz 1 Buchstabe d

Gesuche für Arbeitskräfte aus Drittstaaten sollen bearbeitet werden können, wenn für die auszuübende Tätigkeit im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung ein öffentliches Interesse besteht. Zusätzlich sollen Arbeitskräfte aus Drittstaaten zugelassen werden können, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen einer dringenden wirtschaftlichen Notwendigkeit erfolgt. Für diese zusätzliche Lockerung werden in der COVID-19-Weisung des SEM an die Grenzkontroll-, Migrations- und Visumsbehörden Kriterien festgelegt, um den kantonalen Vollzugsbehörden zusätzliche Anhaltspunkte für die Prüfung zu liefern. Die Unternehmen müssen neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem AIG (z. B. Vorrang) kumulativ nachweisen, dass ein Einsatz nicht verschoben werden kann, ein Einsatz nicht aus dem Ausland erledigt werden kann und die Tätigkeit der ausländischen Spezialisten von existenzieller Bedeutung für das Unternehmen in der Schweiz ist.

Die Zulassung von Erwerbstätigen aus Drittstaaten erfolgt erfahrungsgemäss oft in Branchen, welche für die wirtschaftliche Landesversorgung von Bedeutung sind (z. B. IT, Chemie-, Pharma, «Life Science»- und Lebensmittelindustrie). Im Rahmen der dringenden wirtschaftlichen Notwendigkeit können zusätzlich Spezialistinnen und Spezialisten zugelassen werden, die für die Wertschöpfung wichtige Branchen wie z.B. die Maschinenindustrie, den Bereich der Präzisionsinstrumente (z. B. Optik, Lasertechnologie, Messinstrumente) oder die Verpackungs- sowie Genussmittelindustrie zentral sind. Hingegen wäre die Zulassung beispielsweise im Rahmen des Jugendaustauschs, von landwirtschaftlichen Praktikanten oder Künstlern weiterhin nicht möglich.

Weiter soll im Hinblick auf die Lockerungen für Nichterwerbstätige (Schülerinnen und Schüler oder Studierende; vgl. unten Art. 3c^{bis}) auf das neue Schuljahr 2020/2021 hin auch die Möglichkeit geschaffen werden, Lehrpersonal aus Drittstaaten an internationalen Schulen, Privatschulen oder öffentlichen Schulen wieder zuzulassen, sofern sie die üblichen Voraussetzungen des AIG für die Zulassung aus Drittstaaten erfüllen. Dafür spricht die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bildungsstandortes Schweiz.

Die Zulassung dieser spezialisierten Arbeitskräfte aus Drittstaaten erfolgt stets im Einzelfall und wird sowohl von den Kantonen als auch vom Bund geprüft.

Absatz 2

Ausgenommen von dieser Zulassung zum Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Erwerbstätigkeit in einem Betrieb ausüben wollen, der von den inländischen Massnahmen gemäss Kapitel 3 und insbesondere von Artikel 6 Absatz 2 betroffen ist.

Artikel 3c:

Artikel 3c regelt den Familiennachzug. Die Freizügigkeitsabkommen gelten wieder vollumfänglich, daher ist eine besondere Regelung nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf diese Abkommen wird daher aufgehoben.

Artikel 3c^{bis}:

Freizügigkeitsberechtigte Personen sind unter den üblichen Voraussetzungen zur Aus- oder Weiterbildung zugelassen, weshalb das FZA oder das EFTA-Übereinkommen nicht mehr in der Bestimmung aufgeführt werden muss.

Artikel 3d:

Artikel 3d hält fest, dass grenzüberschreitende Reisen aus der Schweiz in die Nachbarstaaten ausschliesslich für Einkäufe verboten sind. Die Nachbarstaaten werden von der Liste der Risikoländer gestrichen. Der Artikel wird daher aufgehoben.

Artikel 3e:

Artikel 3e verweist auf die Artikel 35 und 41 EpG. Nach Artikel 35 EpG kann eine Person, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, unter Quarantäne gestellt werden. Artikel 41 Absatz 2 und 4 EpG regelt Massnahmen zur Verhinderung von übertragbaren Krankheiten für Personen, die in die Schweiz einreisen wollen.

Spezifische Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit bei Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, werden vom BAG angeordnet: Dies in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 2 EpG. Die Epidemienverordnung hält dazu in Artikel 54 fest: «Das BAG kann die Massnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 EpG verfügen oder in einer Amtsverordnung festlegen.» Als solche Massnahmen gelten die Pflicht:

- Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt zu geben;
- eine Impf- oder Prophylaxebescheinigung vorzulegen;
- Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben;
- einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;
- sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Massnahmen wie Quarantäne und Isolierung werden gemäss Artikel 41 Absatz 3 Satz 1 im Einzelfall durch das BAG angeordnet (infizierte Person z.B. mit Covid-19 will einreisen und wird am Flughafen identifiziert, dann umgehend isoliert). Nach Artikel 41 Absatz 3 Satz 2 kann der Bundesrat, sofern erforderlich, die Massnahmen wie Quarantäne, Isolierung, medizinische Behandlung vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen.

Mit Artikel 3e wird für gewisse Massnahmen eine Kompetenzdelegation ans EDI geschaffen (Massnahmen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 EpG). Als Sondernorm bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie lässt sich das rechtfertigen. Je nach Entwicklung der epidemischen Lage in Italien und den sich aus der Grenzöffnung Italiens ergebenden Folgen drängt sich unter Umständen die rasche Anordnung begleitender grenzsanitärer Massnahmen im Rahmen von Artikel 35 und 41 EpG auf, wie beispielsweise Temperaturmessungen, Gesundheitsfragebögen oder die Anordnung

von Quarantänemassnahmen. Die konkreten Massnahmen sollen nötigenfalls nach Rücksprache mit dem EJPD und dem EFD durch das EDI angeordnet werden können und im Anhang 7 aufgeführt werden.

Artikel 4:

Die Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffsverkehr sind nicht mehr erforderlich, da die Nachbarstaaten (Schengen-Staaten) von der Liste der Risikoländer gestrichen wurden (Abs. 1).

Die Beschränkung des Personenverkehrs auf gewisse Verkehrsarten (ausgenommen Flüge) und die Sperrung einzelner Grenzübergangsstellen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen, sind ebenfalls nicht mehr erforderlich (Art. 4 Abs. 2).

Die Schliessung von Grenzübergängen (Abs. 4) und die Kanalisierung des Strassenverkehrs an den Grenzübergängen ist nicht mehr erforderlich, da die Nachbarstaaten von der Liste der Risikoländer gestrichen wurden (Abs. 5). Die Absätze werden daher aufgehoben.

Artikel 4a:

Die Erteilung von Schengen-Visa (Für kurzfristige Aufenthalte bis max. 90 Tagen) sowie von nationalen Visa (Für bewilligungspflichtige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der Verordnung werden eingestellt.

Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen, die gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b–d oder Artikel 3c zugelassen werden oder die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f oder g erfüllen.

Artikel 4b:

Absatz 1 enthält eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schutzausrüstung und von wichtigen medizinischen Gütern. Welche Güter unter die Kategorie «Schutzausrüstung» fallen, ergibt sich aus Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung. Die aufgeführten Güter entsprechen den Bestimmungen der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017 (SR 930.115). Ziffer 1 orientiert sich an Anhang 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte. In Anhang 3 Ziffer 2 ist die Liste der wichtigen medizinischen Güter aufgeführt, für welche ebenfalls eine Ausfuhrbewilligung notwendig ist. Da die Verfügbarkeit von ganz bestimmten wichtigen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten weltweit beschränkt ist und die Nachfrage exponentiell steigt, muss sichergestellt werden, dass die Schweiz für den eigenen Bedarf über genügend Produkte verfügt.

Da sich die Versorgungslage mit diesen Gütern in der Schweiz insgesamt verbessert hat, wurde mit der Änderung der Verordnung vom 9. Mai 2020 der Umfang der Ausfuhrbewilligungspflicht auf das unbedingt notwendige Mass beschränkt und Anhang 3 entsprechend angepasst. Um die Umgehung der EU-Exportkontrollen über die Schweiz weiterhin zu verhindern, bleiben Ausfuhren von Schutzkleidung, Schutzbrillen und Visieren sowie Mund-Nasen-Schutzmasken weiterhin der Bewilligungspflicht

unterstellt. Da sich die Verfügbarkeit von Midazolam in der Schweiz in den vergangenen Wochen verbessert hat und auf Exportkontrollen für Cisatracurium ebenfalls verzichtet werden kann, bleiben nur die derzeit noch besonders knappen und stark nachgefragten Wirkstoffe bzw. Arzneimittel mit den Wirkstoffen Propofol, Rocuronium Bromide und Atracurium Besilate ausfuhrbewilligungspflichtig.

Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Allenfalls nötige zusätzliche Bewilligungen nach dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelrecht bleiben vorbehalten.

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern aus dem Schweizer Zollgebiet im Sinne von Artikel 3 des Zollgesetzes (SR 631.0), d.h. inklusive Fürstentum Liechtenstein und exklusive Zollausschlussgebiete. Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung sind von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Nicht bewilligungspflichtig ist die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern:

- in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen, Island, das Vereinigte Königreich, die Färöer, Andorra, San Marino, Monaco und Vatikanstadt; (Buchstabe a) – dies, soweit die Reziprozität gewährleistet ist, d.h. entsprechende Ausfuhren aus den genannten Staaten und Gebieten ebenfalls nicht bewilligungspflichtig oder gar zur Ausfuhr verboten sind;
- durch medizinisches Personal oder Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Leistung erster Hilfe (Buchstabe b);
- für den eigenen Bedarf (Buchstabe c) – hier geht es um Ausfuhren im Reise- und Postverkehr;
- als Ausrüstungen für die Leistung erster Hilfe oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr (Buchstabe d);
- zur Versorgung von Schweizer Vertretungen und Auslandsmissionen sowie von Schweizer Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache «Frontex», der schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland (z.B. Schulen), der Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz oder Angehöriger internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen schweizerischer Nationalität (Buchstabe e).

Artikel 4c:

Das Gesuch zur Bewilligung der Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern im Sinne von Artikel 4b Absatz 1 ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO, die bereits heute für die Bewilligung des Handels mit Kriegsmaterial sowie mit zwischenstaatlich gelisteten zivil und militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern und gewissen Nukleargütern genutzt wird, einzureichen.

Für die Nutzung von ELIC ist eine vorgängige einmalige kostenlose Registrierung durch die gesuchstellende Person unter <https://www.elic.admin.ch> (Menüpunkt "Neues Benutzerkonto anlegen") erforderlich. Nach Abschluss des elektronischen

Registrierungsprozesses muss das Unterschriftenformular ausgedruckt und unterschrieben mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte der gesuchstellenden Person per E-Mail an das SECO übermittelt werden (licensing@seco.admin.ch). Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die gesuchstellende Person das Benutzerkonto aktivieren und Gesuche einreichen. Die Exportkontrollnummer der von Anhang 3 erfassten Güter ist «COVID19».

Den elektronischen Gesuchen sind technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern (z. B. Datenblätter, Prospekte) sowie sämtliche Unterlagen, die eine Bewilligungserteilung stützen können (Verträge, Aufträge oder Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, Aufrufe internationaler Organisationen zu Hilfseinsätzen etc.) im PDF beizulegen. Zudem ist im Gesuch aufzuführen, ob die Schutzausrüstung den Bestimmungen der PSA-Verordnung entspricht.

Das SECO entscheidet gemäss *Absatz 2* innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC. Sind besonders aufwändige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden. Es handelt sich hierbei um Ordnungsfristen. Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr ohne vorliegende Bewilligung des SECO bleibt in jedem Falle rechtswidrig.

Das SECO eröffnet nach *Absatz 3* den Entscheid der gesuchstellenden Person auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC.

Nach *Absatz 4* erteilt das SECO eine Bewilligung zur Ausfuhr von Schutzausrüstung oder von wichtigen medizinischen Gütern, wenn in der Schweiz der Bedarf für solche Güter für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit genügend abgedeckt ist.

Das SECO hört gemäss *Absatz 5* vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie den Koordinierten Sanitätsdienst an. Die zuständigen Stellen geben insbesondere bekannt, welche Mengen an Schutzausrüstung oder an wichtigen medizinischen Gütern im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 4e Absätze 2-4 gemeldet wurde.

Absatz 5^{bis} schafft die Möglichkeit, Ausfuhren der im Anhang 3 enthaltenen Güter gemäss Liste 1 (Schutzausrüstung) bis zu einer maximalen Anzahl von 10'000 Stück ohne Anhörung gemäss *Absatz 5* zu bewilligen. Ausfuhren in kleinen Mengen gefährden die Versorgungssicherheit in der Schweiz nicht. Dadurch werden die anzuhörenden Behörden von Bagatellanfragen entlastet und die Ausstellung von Ausfuhrbewilligungen für Kleinmengen wird beschleunigt.

Das SECO ist nach *Absatz 6* befugt – sei es zur Bestimmung, ob eine Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich vorliegt, sei es bei der Entscheidung gemäss dem vorliegenden Artikel –, ausländische Behörden zu konsultieren, diesen sachdienliche Angaben zu übermitteln und erhaltene Informationen zu berücksichtigen.

Das SECO trifft seinen Entscheid in Erwägung aller relevanten Umstände (*Abs. 7*). Dabei berücksichtigt es auch, ob die beantragte Ausfuhr dazu dienen soll:

- Staaten oder internationale Organisationen zu unterstützen, falls diese ein entsprechendes Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben (Buchstabe a);

- Hilfsorganisationen im Ausland zu unterstützen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind (Buchstabe b);
- Das Globale Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen (Buchstabe c).

Artikel 4d und 4e:

Anhand einer Meldepflicht (*Art. 4e*) soll der Bestand an wichtigen Arzneimitteln, Medizinprodukten und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) erhoben werden. Anhand dieser Meldungen können Versorgungsengpässe festgestellt werden, um dann die Kantone bzw. namentlich ihre Gesundheitseinrichtungen gezielt versorgen zu können. Die Meldepflicht ist differenziert ausgestaltet:

- Die Kantone melden dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) die aktuellen Bestände der wichtigen medizinischen Güter in ihren Gesundheitseinrichtungen. Vorbehalten bleiben die nachfolgend beschriebenen Zuständigkeiten.
- Die Kantone, Spitäler sowie die Hersteller und die Vertreiber von Arzneimitteln melden dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die aktuellen Bestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1.
- Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») melden dem Labor Spiez die aktuellen Bestände solcher Tests.

Die Liste der wichtigen und zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) dringend benötigten Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) ist in Anhang 4 enthalten. Die Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit der Armeeapotheke, dem Labor Spiez und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung laufend hinsichtlich der zu beschaffenden Güter nachgeführt und bestimmt die jeweils benötigten Mengen (*Art. 4d*).

Artikel 4f:

Absätze 1-4

Grundsätzlich bleiben die Kantone und die jeweiligen Gesundheitseinrichtungen für die Sicherstellung der eigenen Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern verantwortlich. Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z.B. Labors, Apotheken) kann der Bund jedoch wichtige medizinische Güter beschaffen, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Die Bedarfsfestlegung erfolgt durch das BAG, bei In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») durch das BAG in Abstimmung mit dem Labor Spiez.

Die fehlenden wichtigen medizinischen Güter werden auf der Grundlage der Meldepflicht bestimmt. Die Armeeapotheke ist für die Beschaffung von Medizinprodukten (dazu gehören auch In-vitro-Diagnostika, «COVID-19-Tests») und Schutzausrüstungen zuständig, das BAG im Einvernehmen mit dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung für Arzneimittel. Dringende Beschaffungen können gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) freihändig erfolgen; die Voraussetzungen bzgl. unvorhersehbares Ereignis und Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt.

Absatz 5

Die geltenden Weisungen für das Beschaffungswesen können im Rahmen des Auftrags nach dieser Bestimmung nicht umgesetzt werden. Die bestehenden Vorschriften für Beschaffungen lassen im Grundsatz keine Vorauszahlungen für Konsumgüter ohne eine Absicherung zu. In der aktuellen Marktsituation für persönliche Schutzgüter, der ein absoluter Verkäufermarkt ist und sich zu einer Art Spotmarkt entwickelt hat, sind Vertragsabschlüsse ohne An- oder Vorauszahlungen nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere für Hygienemasken und FFP2-Masken.

Solche Teil- oder vollständige Vorauszahlungen wurden bisher zu vermeiden versucht. Die Praxis, eine Erfüllungsgarantie einer internationalen Bank oder das Geld auf ein Sperrkonto zu vergüten und erst freizugeben, wenn die Waren am Flughafen übernommen wurden, scheidet oftmals entweder an der Bereitschaft der Verkäufer, oder aber an den Zeitverhältnissen. Ebenfalls können die geltenden Einkaufsbedingungen gegenüber den ausländischen Lieferanten nicht in jedem Falle durchgesetzt werden.

Der Einkauf beabsichtigt zur weiteren Realisierung von Beschaffungen, limitierte Risiken bei Vorauszahlungen einzugehen. Es wird versucht, diese zu limitieren, indem beispielsweise immer nur eine Frachteinheit vorausbezahlt wird, und bei Abnahme die jeweils nächste. Damit sollten Risiken auch bei grösseren Beschaffungen auf 3–5 Mio. Franken, jedoch maximal 10 Mio. Franken begrenzt werden können.

Die Rechtsgrundlage, um von den bestehenden Regelungen im Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SR 611.0) abweichen zu können, wird mit Absatz 5 geschaffen.

Artikel 4g:

Die Versorgung erfolgt gestützt auf einen Zuteilungsschlüssel, der vom KSD auf Antrag des BAG und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung festgelegt wird. Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den KSD in Bezug auf die konkrete Zuteilung von bestimmten Mengen nach Massgabe des Schlüssels. Für die Zuteilung von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») ist das Labor Spiez im Einvernehmen mit dem BAG zuständig. Die Zuteilung erfolgt für alle in der Schweiz vorhandenen Tests. Der Zuteilungsschlüssel wird gestützt auf die Versorgungslage und die aktuellen Fallzahlen festgelegt und wird laufend aktualisiert (geplant ist eine Aktualisierung einmal pro Woche).

Seit dem 27. April 2020 ist die Durchführung nicht dringend angezeigter Untersuchungen und Behandlungen namentlich in Spitälern und Kliniken grundsätzlich wieder zulässig (siehe Art. 10a). Die vom BAG zugeteilten Mengen an für COVID-19 wichtigen Arzneimitteln müssen für die Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten eingesetzt werden. Das BAG führt keine Beschaffung und Zuteilung von Arzneimitteln durch, welche nicht für die Verhütung oder Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden (siehe auch Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 4).

Artikel 4h:

Die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter erfolgt unter der Verantwortung des Bundes. Für die konkreten Lieferungen kann auch auf Dritte (private Vertriebsfirmen etc.) zurückgegriffen werden. Der Bund oder die von ihm beauftragten Dritten sorgen

für die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an eine zentrale kantonale Anlieferstelle. Die Kantone organisieren die Verteilung an die Gesundheitseinrichtungen und weiteren Anspruchsberechtigten innerhalb ihres Kantons und sorgen für die rechtzeitige Weiterverteilung dieser Güter. In Absprache mit dem Kanton kann der Bund ausnahmsweise auch anspruchsberechtigte Einrichtungen und Organisationen direkt beliefern.

Artikel 4h^{bis}:

Die Armeeapotheke verkauft die gestützt auf Artikel 4f beschafften Güter an Dritte sowie an die Kantone. Artikel 4i sieht eine Rückerstattung der Einkaufskosten vor. Die Armeeapotheke beschafft aber heute grosse Mengen und wird diese spätestens bei einer Rückkehr in die normale Lage oder beim Vorliegen von entsprechenden Bevorratungsstrategien oder Pflichtlagern an die Verbraucher im Gesundheitswesen oder an die Kantone abgeben. Dabei haben die Kantone die Einkaufskosten zu bezahlen. Dies stellt eine Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb dar, da in diesem Fall private Anbieter direkt konkurrenziert werden können. Mit dem vorliegenden Artikel wird die gemäss Artikel 41a FHG notwendige Rechtsgrundlage für eine solche Teilnahme am Wettbewerb geschaffen.

Artikel 4i:

Die Kosten der Versorgung mit medizinischen Gütern werden vom Bund vorfinanziert, soweit er diese selber beschafft hat. Der Bund stellt den Kantonen die Einkaufskosten der wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung er gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat, in Rechnung. Die Kosten der Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an die Kantone trägt der Bund. Die allfällige Weiterverteilung in den Kantonen geht zu Lasten der Kantone.

Artikel 4j:

Als weitere Massnahme kann das EDI - sofern die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nicht gewährleistet werden kann - einzelne Kantone oder öffentliche Gesundheitseinrichtungen, die über ausreichende Lagerbestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 verfügen, verpflichten, Teile ihre Lagerbestände an andere Kantone oder Gesundheitseinrichtungen zu liefern. Die Kosten der Lieferung und der Güter werden von den Gesundheitseinrichtungen bzw. Kantonen zum Einkaufspreis direkt an den Empfänger verrechnet. Das EDI kann auch in Unternehmen vorhandene wichtige medizinische Güter einziehen lassen. Der Bund richtet eine Entschädigung zum Einkaufspreis aus. Letztere Eingriffsmöglichkeit soll nicht dazu führen, dass auch Materialien eingezogen werden, die für den Export in EU-Staaten bestimmt sind; die bewilligungsfreie Ausfuhr (gemäss den Voraussetzungen von Art. 4b Abs. 2) soll weiterhin gewährleistet bzw. nicht eingeschränkt werden.

Artikel 4k:

Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Bundesrat Hersteller wichtiger medizinischer Güter verpflichten, die Produktion solcher Güter zu priorisieren und die Produktionsmengen zu erhöhen. Der Bund kann Beiträge an die solche Produktionen leisten, sofern die Her-

steller infolge der Produktionsumstellung oder der Stornierung privater Aufträge finanzielle Nachteile erleiden.

Artikel 4l:

Die Ausnahme von der Zulassungspflicht für Arzneimittel zielt darauf ab, die in der medizinischen Praxis gesammelten Erfahrungen und vielversprechenden Therapieoptionen den schweizerischen Patientinnen und Patienten möglichst rasch verfügbar zu machen. Zugleich soll die Kompetenz von Swissmedic (Prüfung Qualität, Evaluation der bislang verfügbaren Evidenz dieser Präparate) zielführend genutzt werden, ohne dass die Behandlung von COVID-19 zeitlich verzögert wird. Mit dem Erfordernis des Einreichens eines Zulassungsgesuchs soll der Anreiz gesetzt werden, dass solche Präparate rasch in den ordentlichen Zulassungszustand überführt werden können. Gleichzeitig soll die Verwendung bei der Behandlung von COVID-19 während dieser Zeit nicht eingeschränkt werden. Swissmedic wird auf dieser Grundlage der notwendige Ermessensspielraum zuerkannt, bei diesen ohne behördliche Zulassung (resp. während dem Zulassungsverfahren) vertriebenen und abgegebenen Arzneimitteln aufgrund einer Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der Covid-19 Patientinnen und Patienten wo angezeigt und vertretbar erscheinend punktuell Ausnahmen zu gewähren.

Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung ist nur für Arzneimittel mit Wirkstoffen zulässig, die in Anhang 5 aufgeführt sind; diese Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit Swissmedic nachgeführt. Da für COVID-19 noch keine etablierte Therapie besteht, werden verschiedene Wirkstoffe eingesetzt, die erfolgsversprechend erscheinen. Es ist möglich, dass in anderen neue Therapieansätze mit weiteren Substanzen erfolgen. Wenn sich dies evidenzbasiert zeigt, muss nach Evaluation die Liste mit diesen Wirkstoffen ergänzt werden. Die Beobachtung der Entwicklung erfolgt unter den Fachleuten laufend.

Auch bei Änderungen bestehender Zulassungen soll es möglich sein, diese sofort umzusetzen ohne auf den Abschluss des Verfahrens warten zu müssen. Damit wird ein Anreiz zur Produktionssteigerung in der Schweiz geschaffen. Diese Vereinfachung gilt für die in Anhang 4 aufgeführten Arzneimittel und Wirkstoffe.

Absatz 4 schafft schliesslich den Spielraum, in Einzelfällen von den in der aktuellen Notlage als sehr einschränkend empfundenen Qualitätsvorgaben abzuweichen, wo dies aufgrund einer durch Swissmedic durchgeführten Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten angezeigt und vertretbar erscheint.

Artikel 4m:

Mit der Ausnahme von den Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln werden die geltenden Einfuhrregelungen gelockert, um vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Diese Ausnahme zielt darauf ab, dass die Einfuhr im Rahmen von vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patienten von den in Artikel 49 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (SR 812.212.1) vorgesehenen Einschränkungen (bspw. keine Einschränkung in Bezug auf eingeführte Mengen oder keine Einschränkung auf Herkunftsländer mit vergleichbarer Arzneimittelaufsicht) befreit ist. Mit der Auftragserteilung an

Dritte (mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung) wird die Grundlage für einen zentralen Einkauf (z.B. Armeeapotheke) geschaffen. Damit wird den angesprochenen Behandlungszentren in der Schweiz ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen zur Verfügung gestellt. Diese Ausnahme ist insbesondere für diejenigen Therapieoptionen gedacht, bei welchen das Einreichen eines Zulassungsgesuchs noch verfrüht ist.

Zudem wird eine Lockerung der bestehenden Out-of-Stock-Bewilligungen nach Artikel 9b Absatz 2 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) vorgesehen. Damit soll die Einfuhr von Arzneimitteln nach Anhang 4 erleichtert und dem Bedarf entsprechend ermöglicht werden, bis die inländische Produktion genügend gesteigert worden ist.

Artikel 4n:

Mit der Ausnahme für Medizinprodukte soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie benötigten Medizinprodukten in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen (den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden) Medizinprodukten eingeschränkt. Demgegenüber gibt es Hersteller und Lieferanten, die Medizinprodukte (z.B. Beatmungsgeräte, Schutzmasken oder Tests) verfügbar haben, welche jedoch die erforderliche Konformitätsbewertung gemäss Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) noch nicht oder nicht vollständig absolviert haben. Auch Medizinprodukte, die zwar bereits durch Behörden anderer Länder (Drittstaaten, mit welchen die Schweiz kein Abkommen über die Anerkennung der Konformitätsbewertungen hat) zertifiziert oder bewilligt wurden, jedoch in der Schweiz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können unter dieser Ausnahmeregelung bewilligt werden. Es ist nicht die Beschaffungsstelle, welche die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung nachweisen muss.

Eine Prüfung der Sicherheit und Wirksamkeit muss stattgefunden haben. Im Rahmen der durch Swissmedic erfolgten Risikoabwägung ist insbesondere der erhobene Bedarf in Bezug auf die Art (siehe Anhang 4) und die Menge der Medizinprodukte zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind insofern zentral, als die Risiken des Einsatzes von nicht mit dem Schweizer Recht konformen Medizinprodukten durch Swissmedic aufgrund der voraussichtlich lückenhaften Datenlage schwer abschätzbar sein werden und damit der ausgewiesene medizinische Bedarfsnachweis häufig, wenn nicht immer, für die Bewilligungserteilung ausschlaggebend sein wird.

Ein Gesuch kann von einem Schweizer Inverkehrbringer (z.B. Hersteller, Händler, Importeur), von einer Gesundheitseinrichtung (z.B. Spital, Pflegeheim) oder einer anderen Institution (z.B. Bundesbehörde, kantonale Behörde, Verband, Verein) gestellt werden und wird diesen gegenüber verfügt. Als Gesuchsteller ist zwingend eine Ansprechperson mit Sitz in der Schweiz erforderlich, welche als Adressat der Verfügung dient und für die Einhaltung der Auflagen oder Bedingungen sowie der Produktebeobachtung eintritt.

Es ist in der aktuellen Lage nicht sachgerecht und auch nicht notwendig, das in Absatz 1 vorgesehene Bewilligungsverfahren auf alle nichtkonformen Medizinprodukte anzuwenden, welche zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz verwendet werden sollen (*Abs. 3^{bis}*). Gesichtsmasken, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 MepV durchgeführt wurde, können ohne Bewilligung der Swissmedic in Verkehr gebracht werden, wenn:

- sie ausschliesslich für die nicht medizinische Verwendung (z. B. in Coiffeurbetrieben oder für die allgemeine Verwendung in der Bevölkerung) in Verkehr gebracht werden; und
- ihre Funktionsfähigkeit durch ein Schweizer Prüflabor, das gemäss der europäischen Norm SN EN ISO/IEC 17025, 2005, «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» akkreditiert ist, nachgewiesen worden ist.

Nicht-konforme Gesichtsmasken, die in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht in Spitälern oder Arztpraxen in Situationen angewendet werden, wo es zu einem direkten Kontakt mit einer Patientin oder einem Patienten kommt (*Abs. 3^{ter}*). In solchen Situationen sollen Masken verwendet werden, die alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen oder die nach Artikel 4n Absatz 1 von der Swissmedic bewilligt worden sind. Die nach Absatz 3^{bis} von der Bewilligungspflicht befreiten Gesichtsmasken sind für die Verwendung in übrigen Situationen vorgesehen, wo die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können.

Artikel 4o:

Mit dieser Bestimmung soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäss Anhang 4 Ziffer 3 insbesondere für Gesundheitsfachpersonen in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen, d.h. den Anforderungen der heutigen PSA-Verordnung (SR 930.115; PSAV) entsprechenden PSA, eingeschränkt. In den Absätzen 2 und 3 werden die Bedingungen formuliert, nach welchen Ausnahmen PSA während der COVID-19-Epidemie in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen umfasst in der Schweiz hergestellte und in die Schweiz importierte PSA. Eine solche PSA muss ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleisten. Ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 PSAV muss nicht oder noch nicht absolviert worden sein. Die PSA muss die Benutzerin bzw. den Benutzer vergleichbar mit den Anforderungen gemäss PSAV gegen das entsprechende Risiko schützen. Folgenden Möglichkeiten sind vorgesehen (*Abs. 2*):

- Erstens ist es möglich, dass eine PSA zwar nach einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt wurde, aber das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen ist.
- Zweite Möglichkeit ist, dass die PSA nach einer in den [WHO-Richtlinien](#) genannten Norm hergestellt ist, die aber nicht eine harmonisierte europäische Norm ist.
- Drittens kann die PSA nach einer nicht-europäischen Norm, also beispielsweise nach einer japanischen Norm hergestellt sein und darf nach dieser Norm in Japan in Verkehr gebracht werden.
- Vierte Möglichkeit ist, dass eine PSA nach einer anderen technischen Lösung hergestellt ist, welche von einem Kontrollorgan geprüft und genehmigt werden muss. Diese Genehmigung kann auf Basis einer verkürzten Baumusterprüfung oder aufgrund anderer Vorgaben erteilt werden.

Unabhängig davon, welche der vier Möglichkeiten gewählt wurde, muss der Hersteller oder der Importeur nachweislich sicherstellen, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleistet ist. Zu den vier Ausnahmen werden auf der Website des SECO Konkretisierungen aufgeschaltet.

Gemäss Absatz 3 erfolgt die Prüfung und Genehmigung der spezifischen technischen Lösung durch die Kontrollorgane, die gemäss Anhang der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5) für die Marktüberwachung von PSA zuständig sind, d.h. durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva und durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Kapitel 3)

Artikel 5:

Absatz 1: Präsenzunterricht und Präsenzlehrveranstaltungen in obligatorischen Schulen, in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in weiteren Ausbildungsstätten sollen ab dem 8. Juni 2020 wieder zulässig sein, sofern ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das gewährleistet, dass die Übertragungsrisiken für die Bildungsteilnehmenden wie auch das Personal minimiert werden.

Absatz 2: Der Entscheid zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen im nachobligatorischen Bildungsbereich unter Einhaltung der Grundprinzipien (Hygiene und Distanz) obliegt den Kantonen bzw. (die weiteren Ausbildungsstätten betreffend) den Bildungsinstitutionen. Diese erhalten dadurch die Möglichkeit, den Unterricht in Bezug auf die Präsenz der Bildungsteilnehmenden – je nach räumlichen Verhältnissen – flexibel zu gestalten und bei Bedarf auch die Möglichkeiten von Fernunterricht weiter zu nutzen. Dem Bundesrat ist bewusst, dass je nach räumlichen Verhältnissen unter diesen Rahmenbedingungen nur teilweiser Präsenzunterricht möglich ist. Die Kantone stellen sicher, dass die entsprechenden Vorgaben in den Bildungseinrichtungen umgesetzt werden.

Absatz 3: Findet in der obligatorischen Schule kein Präsenzunterricht statt, so stellen die Kantone weiterhin ein angemessenes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Absatz 4: Als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen haben das SBFJ und das BAG unter Einbezug der EDK Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an diesen Bildungseinrichtungen festgelegt. Für die Konzepte an Hochschulen ist neu zudem die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen "swissuniversities" anzuhören. Die Kantone müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Vorgaben im Rahmen von Schutzkonzepten in den Schulen und dazugehörigen Betreuungsangeboten umgesetzt werden. Auch die Nutzungsvorgaben für Mensen der obligatorischen Schulen sind im Schutzkonzept aufzunehmen, da hierfür im Vergleich zum Restaurationsbereich spezifische bzw. angepasste Regelungen gelten (vgl. Art. 6a Abs. 4). Im Schulbereich bestehen teilweise auch Verpflegungsangebote, die als Betriebskantinen zu qualifizieren sind, falls sich dieses ausschliesslich an die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die in den Schulen tätigen Personen richtet (vgl. Art. 6a Abs. 4 Bst. d). Ob es sich um solche Betriebskantinen oder aber um "normale" Restaurationsbetriebe handelt, hängt von

der konkreten Situation vor Ort ab. Die Verordnung enthält diesbezüglich keine generellen Vorgaben

Absatz 5: Für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) legt das BAG die Massnahmen nach Absatz 4 in Zusammenarbeit mit dem ETH-Rat fest. Dieser stellt sicher, dass die entsprechenden Vorgaben im Rahmen von Schutzkonzepten im ETH-Bereich umgesetzt werden.

Abs. 6: Alle übrigen Ausbildungsstätten sowie Kindertagesstätten und andere Betreuungsangebote müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Artikel 6d ist sinngemäss anwendbar; damit auch Artikel 6e, falls es zwischen den anwesenden Personen zu einem engen Kontakt kommt.

Abs. 7: Entsprechend Artikel 1b ist es auch im Schulbereich an den Kantonen, die Umsetzung der Massnahmen zum Gesundheitsschutz durch kompetente Stellen zu überwachen. Es liegt in der kantonalen Organisationsautonomie, die hierfür zuständigen Behörden auf kantonaler oder kommunaler Stufe zu bezeichnen oder fachkompetente Dritte zu beauftragen.

Artikel 6:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution. Mit Blick auf die zulässige Anzahl Personen bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von neu 30 Personen (Art. 7c Abs. 1) ist davon auszugehen, dass entsprechende Gruppenanlässe zumindest ohne weitere zusätzliche Aspekte (Installationen, Musikdarbietungen u.a.m.) nicht als Veranstaltungen nach Artikel 6 gelten. Bilden sich koordiniert mehrere Gruppen von bis zu 30 Personen mit gewissem Abstand, die aber letztlich eine Einheit darstellen, ist hingegen von einer Veranstaltung auszugehen.

Nach *Absatz 1¹* in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 12 bleiben Grossveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1000 Personen bis zum 31. August 2020 verboten. Diese Bestimmung ist aufgrund des bis zum 5. Juli geltenden Verbots von Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen in *Absatz 2*, das auch die Grossveranstaltungen verbietet, jedoch noch nicht in Kraft.

Nach *Absatz 3* können neu solche "mittelgrossen" Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen (inkl. Organisatoren und Helferinnen und Helfern, Künstlerinnen und Künstlern etc.) im öffentlichen Raum oder in entsprechenden Einrichtungen und Betrieben durchgeführt werden, allfällige übrige Melde- oder Bewilligungserfordernisse vorbehalten. Die Verordnung nennt beispielhaft Kinos, Konzertlokale und Theater. Erfasst werden aber auch Diskotheken oder Musikclubs und weitere Unterhaltungseinrichtungen. Im Weiteren sind Gottesdienste in all ihren Formen in den betreffenden Kirchen und Gotteshäusern als Veranstaltungen nach dieser Bestimmung zu qualifizieren, ebenso (wie bis anhin) Beerdigungen. Dasselbe gilt für Versammlungen legislativer Organe von Kantonen und Gemeinden.

Verlangt wird bei allen Veranstaltungen Folgendes:

¹ Dieser Absatz tritt am 6.7.2020 in Kraft (AS 2020 1815).

- Für die Veranstaltung muss ein Schutzkonzept nach Artikel 6d erarbeitet und umgesetzt werden, das auf den Veranstaltungstyp und die Örtlichkeiten bezogen ist und unter Berücksichtigung der BAG-Empfehlungen zur Hygiene und zum Einhalten von Abstand geeignete Schutzmassnahmen enthält, sowohl für die ausführenden Personen (z.B. Darstellerinnen und Darsteller, Musikerinnen und Musiker) und die weiteren für die Veranstaltung tätigen Personen (z.B. Mitarbeitende im Eingangs- und Pausenbereich, Sicherheitspersonal) als auch für die Teilnehmenden oder Zuschauerinnen und Zuschauer.
Es besteht seitens der Verordnung keine Sitzpflicht für Veranstaltungen. Veranstaltungen ohne fest zugeteilte Sitzgelegenheiten (z.B. Volksfeste, Messen, Konzertveranstaltungen) können also bis zu einer maximalen Personenzahl von 300 Personen durchgeführt werden, solange der Schutz der anwesenden Personen insbesondere durch die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln gewährleistet ist. Die Zuweisung fester Sitzplätze, zwischen denen genügend Abstand besteht, ist aber für eine Vielzahl an Veranstaltungen durchaus eine zielführende Möglichkeit, die Einhaltung der Distanzregeln zu gewährleisten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass typischerweise mit Veranstaltungen verbundene Bar- und Restaurationsbetriebe die einschlägigen Vorgaben einhalten müssen (vgl. Art. 6a)
- Bei bestimmten Veranstaltungen kommt es aufgrund des Veranstaltungstyps oder der Örtlichkeit unvermeidlich zu sog. "engen Kontakten" (vgl. Art. 6e Abs. 2 und 3). So wird beispielsweise in einer Diskothek nicht zu vermeiden sein, dass auf der Tanzfläche die teilnehmenden Personen die Distanzregel von 2m Abstand während 15 Minuten unterschreiten werden; ebenso ist hierbei in aller Regel eine konsequente Maskenpflicht nicht durchsetzbar. Ähnliches kann für bestimmte Konzertangebote oder auf bestimmte Theaterörtlichkeiten (Kleintheater) zutreffen, da wohl nur bei einer geringen Teilnehmerzahl und überschaubaren Verhältnissen gewährleistet werden kann, dass die Gesichtsmasken von den anwesenden Personen andauernd und korrekt getragen werden. In engen örtlichen Gegebenheiten wird sich primär aus wirtschaftlichen Gründen auch eine Abstandswahrung mittels Sitzpflicht bzw. freigehaltenen Sitzen als nicht machbar erweisen. An Veranstaltungen, bei denen damit zu engen Kontakten zwischen den anwesenden Personen nicht vermeidbar sind, müssen deshalb zur Erleichterung des von den kantonalen Behörden durchzuführenden Contact-Tracings im Falle eines bestätigten Infektionsfalles die Kontaktangaben der teilnehmenden Personen erhoben und auf Anfrage den Behörden weitergeleitet werden (vgl. die Ausführungen zur Priorisierung der verschiedenen Massnahmen zu Beginn der Erläuterungen zu Artikel 6e Absatz 1). Es liegt in der Freiheit und Verantwortung des Veranstalters bzw. Betreibers, ob die Erhebung der Kontaktdaten über das Reservationssystem, eine Präsenzliste oder (z.B. bei einem Clubbesuch) über eine Mitgliederliste erfolgt.
- Schliesslich muss die Umsetzung aller Vorgaben von einer verantwortlichen Person überwacht werden. Diese Person muss zudem den zuständigen Kontrollbehörden als Kontaktperson zur Verfügung stehen.

Absatz 4: Private Veranstaltungen - auch diese unterliegen der Obergrenze von 300 teilnehmenden Personen -, die nicht in Einrichtungen oder Betrieben nach Artikel 6b stattfinden, können unter einzelnen Erleichterungen (s.u.) durchgeführt werden. Kriterium für eine private Veranstaltung ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung

erfolgen. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht für die Öffentlichkeit offen steht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden.

Verlangt wird bei privaten Veranstaltungen folgendes:

- Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend sozialer Distanz ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Kommt es zwischen anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten nach Artikel 6e Absatz 1 Buchstabe b (vgl. die Ausführungen zur Priorisierung der verschiedenen Massnahmen zu Beginn der Erläuterungen zu Artikel 6e Absatz 1).

Gemäss *Absatz 5* sind Ferienlager für Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für Lager gilt eine Obergrenze von 300 teilnehmenden Personen (inkl. Leiterinnen und Leiter, Köchinnen und Köche etc.). Als Ferienlager gelten etwa die J+S-Lager, Lager im Rahmen von Jugend+Musik, Naturlager des WWF oder von Pro Natura etc. Zusätzlich organisieren die Gemeinden im Rahmen von Betreuungsangeboten während der Sommerferien Tagesstrukturen, die lagerähnlich ausgestaltet sind (Ferienpässe). Die Durchführung dieser Angebote drängt sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen auf. Die Kinder und Jugendlichen verbringen ihre Tage in gleichbleibenden Gruppen und sind in der Regel mindestens eine Woche zusammen. Übertragungen über diese Gruppen hinaus lassen sich unter diesen Bedingungen verhältnismässig einfach unterbinden.

Das BAG legt in enger Zusammenarbeit mit dem BASPO, dem BAK und dem BSV die Vorgaben fest, wie das Übertragungsrisiko unter den Teilnehmenden minimiert werden kann und die als Basis für die konkreten Schutzkonzepte dienen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abstandsregeln im Rahmen eines Ferienlagers mit Kindern und Jugendlichen nur beschränkt zur Anwendung kommen können. Die bei Lagern ohnehin geführten Präsenzlisten sind den zuständigen kantonalen Stellen bei Bedarf zur Durchführung eines Contact Tracings zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung aller Vorgaben muss von einer verantwortlichen Person überwacht werden. Diese Person muss zudem den zuständigen Kontrollbehörden als Kontaktperson zur Verfügung stehen.

Mit Bezug auf die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden für Sommer-camps aus den EU/EFTA-Staaten sowie aus Drittstaaten ist darauf hinzuweisen, dass eine solche weiterhin unzulässig ist. Mit der Änderung von Artikel 3c^{bis} sind zwar Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für das neue kommende Schuljahr 2020/2021 zugelassen. Nicht zulässig bleiben aber weiterhin kurzfristige Aus- und Weiterbildungen mit einer Dauer von weniger als 90 Tagen, beispielsweise Zulassungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierende für Sommercamps.

Absatz 6 präzisiert, dass für Sportveranstaltungen einzig die Vorgaben nach Artikel 6c gelten.

Artikel 6a:

Nach *Absatz 1* müssen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe über ein Schutzkonzept nach Artikel 6d verfügen und dieses umsetzen. Die Aufzählung in diesem Absatz umfasst alle Einrichtungen und Betriebe, die entweder schon immer geöffnet waren oder in den bisherigen Lockerungsschritten wieder öffnen konnten. Neu können folgende Betriebe und Einrichtungen ab dem 6. Juni geöffnet werden: Erwähnt werden können Campingplätze (ohne die bisherigen Einschränkungen), Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs, Lesesäle in Bibliotheken und Archiven, touristische Transportanlagen, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (wie Kinos, Konzertlokale, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks) und Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten. Damit können auch die sportrelevanten Einrichtungen, etwa Schwimmbäder, nicht nur für Sportaktivitäten öffnen, sondern auch für Freizeittätigkeiten).

Absatz 2: Kommt es in Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben und Erotikbetrieben und Angeboten der Prostitution zwischen anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, gilt zudem Artikel 6e zur Erhebung von Kontaktdaten (vgl. die Kommentierung von Art. 6e nachfolgend, insb. die Ausführungen zur Priorisierung der verschiedenen Massnahmen zu Beginn der Erläuterungen zu Artikel 6e Absatz 1).

Absatz 3: Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs dürfen pro Tag höchstens 300 Gästen Einlass gewähren. Die zahlenmässige Begrenzung bezieht sich somit nicht auf die im Lokal zeitgleich anwesenden Personen. In diesen Einrichtungen, in denen die Gäste oftmals zu individuellen Zeiten das Lokal verlassen und potentiell weitere neue Gäste eintreten, besteht ansonsten ein nicht nachvollziehbarer Besucherstrom, den es zu vermeiden gilt.

Absatz 4: Für Restaurationsbetriebe einschliesslich Barbetriebe gelten spezifische Vorgaben. Diese gelten grundsätzlich auch für die Gemeinschaftsgastronomie (Betriebskantinen oder Schulmensen), wobei diesbezüglich weitere spezifische Regeln bestehen:

- Die Gästegruppen müssen an den einzelnen Tischen so platziert werden, dass die Empfehlungen des BAG zur sozialen Distanz (2m Abstand oder Abschrankungen) zwischen den Gruppen eingehalten werden; ausgenommen sind die Mensen der obligatorischen Schulen.
- Konsumationen dürfen in allen Restaurationsbetrieben ausschliesslich sitzend erfolgen.
- Bei Gästegruppen von bis zu 4 Personen ist keine Erhebung der Kontaktdaten vorgeschrieben. Damit bleibt ein Umtrunk oder ein Essen im kleinen Bekanntenkreis möglich, ohne dass Kontaktdaten erhoben werden müssen. Bei grösseren Gästegruppen (d.h. ab 5 Personen) ist der Wirt oder die Wirtin bzw. der Betreiber verpflichtet, von mindestens einer Person aus dieser Gruppe die Kontaktdaten zu erheben, um im Infektionsfall das Contact-Tracing ansteckungsverdächtiger Personen unterstützen zu können. Im Rahmen dieser Sonderregelung im Gastronomiebereich gilt, dass diese Kontaktdaten der zuständigen kantonalen Behörde auf deren Nachfrage hin weiter geleitet werden müssen. Es gelten diesbezüglich sowie betreffend die Aufbewahrung der Daten die einzelnen Vorgaben nach Artikel 6e Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

Die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten bei grösseren Gästegruppen gilt jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht für den Selbstbedienungsbereich. Auch für Mensen der obligatorischen Schule und Betriebskantinen müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, da die betreffenden Gäste hier namentlich bekannt sind.

- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende bzw. tätige Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.

Absatz 5: Restaurationsbetriebe einschliesslich Barbetriebe und Gemeinschaftsgastronomie sowie Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs müssen zudem zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

Artikel 6b:

Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen oder Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen von Artikel 6 zulässig. Da Menschenansammlungen mit bis zu 30 Personen im öffentlichen Raum neu zulässig sind, werden allfällige Kundgebungen solch kleiner Gruppen in der Regel nicht von Artikel 6b erfasst.

Da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie in einer besonderen Bestimmung geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Nach *Absatz 1* gilt für Kundgebungen ebenso wie für sonstige Veranstaltungen die maximale Teilnehmerzahl von 300 Personen. Die Behörden werden die Bewilligung verweigern müssen, wenn aufgrund des eingereichten Gesuchs nicht plausibel ist, dass die Beschränkung auf 300 Teilnehmende eingehalten werden kann. Es können keine Demonstrationen bewilligt werden, bei denen öffentlich zum spontanen Mitwirken bei der Kundgebung aufgerufen wird oder bei denen aufgrund einer absehbaren dynamischen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Zahl von 300 Teilnehmenden überschritten wird.

Nach *Absatz 2* müssen Veranstalter von Kundgebungen als auch Unterschriftensammlungen sowohl ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen als auch eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts und als Kontaktperson für die zuständigen Behörden während der Kundgebung oder Unterschriftensammlung zuständig ist. Hingegen wird aufgrund von Praxisüberlegungen darauf verzichtet, die Einhaltung von Distanzregeln oder, sollten enge Kontakte nach Artikel 6d absehbar sein, die Erfassung der Personendaten von Teilnehmenden in Präsenzlisten zu fordern. Im Schutzkonzept muss jedoch ausgewiesen werden, welche geeigneten Massnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos des Coronavirus wie auch zur Verhinderung der Bildung einer höheren Beteiligung an der Kundgebung getroffen werden.

Es ist anerkannt, dass bei Kundgebungen die angemessene Kontrolle etwa der Einhaltung der Obergrenze von 300 teilnehmenden Personen sowie der Respektierung der Distanzregeln durch die Vollzugsbehörden, namentlich Polizeikräfte, anforderungsreich ist und ein hohes Mass an Kommunikation und Austausch mit der für die Kundgebung verantwortlichen Person bedingt. Diesem Umstand ist auch in der Gestaltung des Schutzkonzepts Rechnung zu tragen.

Soll im Einzelfall vorgebracht werden, dass die Durchführung namentlich einer Kundgebung mit einer höheren Teilnehmerzahl im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, ist dies im Rahmen eines Gesuchs um eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 anzuführen.

Artikel 6c:

Für den Bereich Sport kann unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Vereine, Organisatoren von Sportaktivitäten und Wettkämpfen sowie Betreiber und Betreiber von Sportanlagen haben entsprechend aufeinander abgestimmte Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem BASPO die Vorgaben für die Schutzkonzepte fest.

Nach *Absatz 1* ist bei Veranstaltungen auch im Bereich des Sports, einschliesslich Wettkämpfen vor Publikum, die Anzahl der anwesenden Personen auf insgesamt 300 Personen beschränkt.

Absatz 2: Die Organisatoren von Sportaktivitäten, namentlich Vereine und Betreiber der Sportanlagen, müssen ein Schutzkonzept nach Artikel 6d erarbeiten und umsetzen.

Absatz 3: Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby), bei Tanzsportarten oder in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Für Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt bedingt, gelten jedoch folgende Regeln:

- Trainings sind nur in beständigen Teams und unter Führung einer Liste der Kontaktdaten zulässig (gemäss Art. 6e Abs. 1 Bst. b und c).
- Die Durchführung von Wettkämpfen ist aktuell noch verboten.

Absatz 4: Für Wettkämpfe vor Publikum besteht ebenso die Obergrenze von 300 anwesenden Personen. Aus epidemiologischer Sicht ist es ab dem 6. Juni 2020 grundsätzlich vertretbar, den Wettkampfbetrieb nicht nur (wie im April noch vorgesehen) in den höchsten Ligen und im Profibereich wieder aufzunehmen, sondern etwa auch im Amateur- und Jugendbereich. Folgende Vorgaben müssen jedoch eingehalten werden:

- Die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten, und es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Die Empfehlungen zur Distanz gelten nicht für Personen, bei denen ihre Einhaltung unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.
- Kommt es zwischen den Zuschauerinnen und Zuschauern zu einem engen Kontakt, gilt Artikel 6e zur Erhebung von Kontaktdaten.

Artikel 6d:

In den Artikeln 6, 6a und 6c wird jeweils festgehalten, dass für die Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe sowie für Sportaktivitäten ein Schutzkonzept erforderlich ist. Die vorliegende Bestimmung regelt das Zusammenspiel zwischen Betrieben, Branchenverbänden und Behörden mit Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung dieser Schutzkonzepte. Dazu gehört auch das Zusammenwirken mit den Sportverbänden, den Organisatoren von Wettkämpfen sowie den Anlagenbetreibern im Bereich Sport (vgl. Art. 6c). Einzig die der Prozess betreffend Schutzkonzepte in den Schulen unterliegt der Sonderregelung von Artikel 5.

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss *Absatz 1* den einzelnen Betreibern der Einrichtungen bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen sämtliche in den Verkaufs- und Dienstleistungsortlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, auf der einen Seite die Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer (*Bst. a*), auf der anderen Seite aber auch die Personen, die – unabhängig von ihrer arbeitsvertraglichen Stellung – in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind (*Bst. b*; Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und anderes Personal).

Die Schutzkonzepte müssen aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gegebenenfalls die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Tätigkeit bzw. Aktivität und den vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen.

Bei Konzerten, Theatern und anderen Darbietungen ist im Schutzkonzept zudem auf die konkrete Aktivität der betreffenden Künstlerinnen und Künstler einzugehen: erweist sich die Einhaltung der Distanzregel von 2m oder deren Substitution durch Masken oder Abschränkungen aufgrund der Aktivität nicht als machbar, ist einerseits die Regel zu den engen Kontakten nach Artikel 6e anwendbar; andererseits erscheint es sinnvoll, sich zwecks Eingrenzung potentieller Virusübertragungen im Darstellerkreis etwa an der Regel für die Sportformen mit engem Körperkontakt zu orientieren (Art. 6c Abs. 3) und festzulegen, dass die Proben und die Darbietungen in beständigen Zusammensetzungen des Ensembles erfolgen. Bei Sportveranstaltungen vor Publikum ist namentlich bei nicht geschlossenen Sportplätzen insbesondere aufzuzeigen, wie die Eintrittskontrolle (Einlass nur für 300 Personen) und die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Betreffend Schutzkonzepte für Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) wird empfohlen, diese an den einschlägigen Empfehlungen von internationalen Organisationen auszurichten, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats.

Gemäss *Absatz 2* legt das BAG mit weiteren zuständigen Bundesbehörden die Vorgaben für die Schutzkonzepte fest, namentlich mit dem SECO bezüglich arbeitsrechtlicher Aspekte, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bezüglich Restaurationsbetriebe und dem Bundesamt für Sport bezüglich Sportaktivitäten. Diese Vorgaben, oftmals als Rahmenkonzepte ausgestaltet, sind auf den Internetseiten etwa des BAG und des SECO abrufbar. Es handelt sich dabei um betreffend das jeweilige Umfeld und die Tätigkeit grob typisierte Zielvorgaben oder Rahmenkonzepte, die dann in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und im Detail festzulegen sind.

Zur Unterstützung der einzelnen Betriebe, Vereine und Anlagenbetreiber sollen die Branchen- oder Berufsverbände wie auch die Sportverbände gemäss *Absatz 3* wenn immer möglich branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten. Diese Grobkonzepte müssen die Vorgaben von BAG und SECO bzw. BASPO branchenspezifisch umsetzen und den einzelnen Betrieben möglichst klar aufzeigen, wie die Zielvorgaben zu erfüllen sind. Der Beizug der Sozialpartner ist (wo vorhanden) wichtig, damit bereits die Grobvorgaben möglichst breit abgestützt sind; die betroffenen Bundesämter leisten den Branchen bei Bedarf punktuell Unterstützung.

Gemäss *Absatz 4* sind die Betreiber und Organisatoren gehalten, ihre individuellen Schutzkonzepte auf die Grobkonzepte ihrer Branchen bzw. Verbände abzustützen, sofern solche vorhanden sind. Andernfalls müssen sie die Vorgaben von BAG und weiterer Bundesstellen direkt umsetzen.

Gestützt auf *Absatz 5* ist es Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden zu überprüfen, ob die individuellen Schutzkonzepte vorliegen, ausreichend sind und eingehalten werden. Sind die Schutzkonzepte nicht ausreichend oder werden sie nicht eingehalten, ist der betroffene Betrieb zu schliessen bzw. die Veranstaltung zu verbieten. Soweit es sich um Unternehmen und Betriebe handelt, die den Gesundheitsschutz im Sinne von Artikel 6 Arbeitsgesetz umsetzen müssen, sind die kantonalen Arbeitsinspektionen für Kontrollen und eine allfällige Schliessung zuständig. Für sämtliche anderen Einrichtungen sind die Zuständigkeiten durch die Kantone festzulegen (Gewerbepolizei, Kantonsarztamt etc.). Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts bei einer kantonalen Behörde oder dem BAG ist nicht erforderlich.

Artikel 6e:

Absatz 1: Zwecks eines effizienten Contact Tracings ist es notwendig, dass die Kontaktdaten von Personen, die sich in einer Einrichtung oder an einer Veranstaltung in epidemiologisch relevanter Weise genähert haben (sog. "enger Kontakt"), für die zuständigen kantonalen Behörden verfügbar sind.

Mit Blick auf das Contact Tracing ist festzuhalten, dass dieses – im Verhältnis zu anderen Massnahmen – erst als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist. Eine Priorisierung der Massnahmen ergibt sich sowohl aus epidemiologischer Sicht (Ansteckungen sollen nach wie vor verhindert werden; «Vorbeugen ist besser als Heilen» gilt auch hier, weshalb es besser ist, Abstand zu halten, als nachträglich ein Contact Tracing durchführen zu müssen) als auch aus rechtlicher Sicht (das Datenschutzrecht folgt dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Wenn dank anderer Massnahmen auf die Bearbeitung von Personendaten verzichtet werden kann, dann soll dies auch gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle der Infektion einer Teil-

nehmerin oder eines Teilnehmers einer Veranstaltung nicht nur die vor Ort erhobenen Daten bearbeitet werden müssen, sondern auch Daten all jener Personen, die mit den Teilnehmenden ausserhalb der Veranstaltung in engem Kontakt waren). Das Einhalten der Abstandsregeln von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Sie ist als Massnahme der ersten Wahl zu betrachten und soll wenn immer möglich umgesetzt werden (z.B. durch Anpassungen der Möblierung, Freilassen von Sitzplätzen etc.), bevor andere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Sollte das Einhalten des Abstandes in der konkreten Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus ausgewiesenen betrieblichen Gründen, und kommt es demnach zu engen Kontakten zwischen anwesenden Personen, so ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden.

Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting sinnvollerweise nicht angewendet werden können, oder es nicht möglich ist, ihre konsequente Umsetzung zu gewährleisten, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Dabei gilt aber auch, dass sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist (nach Verlassen eines Veranstaltungsraums, Beginn der Pause), die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen ist. Den Organisatoren und Betreibern steht es im Rahmen der Ausarbeitung des Schutzkonzepts frei, wie sie die bezeichneten Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer) erheben; dies ist etwa mittels Reservations- und Kaufsystemen für Tickets, mittels Präsenzlisten oder via Mitgliederlisten von Clubs möglich. Bei Veranstaltungen mit sitzenden Teilnehmenden (z. B. im Kino) sollen zusätzlich zu den oben genannten Kontaktdaten auch die dazugehörigen Sitz-/Platznummern erhoben werden. Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle auf die Datenerhebung und -verwendung vorgängig aufmerksam gemacht werden (*Bst. a*). Festgelegt ist auch die Verpflichtung des Organizers und des Betreibers, die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle weiterzuleiten; dies darf einzig auf deren Anfrage hin erfolgen (*Bst. b*). Schliesslich wird explizit festgehalten, dass die eigens zu den genannten epidemiologischen Zwecken bestimmten Daten nicht zu weiteren Zwecken, etwa zu Marketingzwecken, verwendet werden dürfen. Sie dürfen deshalb nur 14 Tage lang aufbewahrt und müssen anschliessend sofort gelöscht werden. Ausgenommen sind diejenigen Kontaktangaben, die aus Reservationssystemen oder Mitgliederlisten stammen und in deren bestimmungsgemässen Gebrauch die jeweiligen Personen explizit eingewilligt haben. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Nach *Absatz 2* gilt als enger Kontakt im Sinne dieser Verordnung ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als fünfzehn Minuten nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden. Das Tragen einer Gesichtsmaske kann aber in vielen Fällen nicht umfassend gewährleistet werden (vgl. die Ausführungen unter dem zweiten Lemma zu Art. 6 Abs. 3). In jenen Fällen, in denen dies möglich ist, etwa in überschaubaren Verhältnissen, kann es aber durchaus eine hinreichende Schutzmassnahme sein, die es erlaubt, keine Kontaktdaten erheben zu müssen. Der Organizer oder der Betreiber wird diesfalls namentlich zu gewährleisten haben, dass die Masken konsequent und

korrekt von allen anwesenden Personen, welche z.B. in einem Konzert die Distanz von zwei Metern während 15 Minuten nicht einhalten, getragen werden.

Absatz 3: Das BAG führt im Rahmen der Vorgaben für die Schutzkonzepte (vgl. Art. 6d Abs. 2) näher aus, was mit Bezug auf branchen- oder bereichsbezogene Tätigkeiten als enger Kontakt gilt. Dabei ist der Stand der medizinischen Wissenschaften zu berücksichtigen. Insbesondere wird hier auch die wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen, etwa bei einer Bedienung durch das Servicepersonal in Restaurationsbetrieben, angesprochen.

Artikel 6f:

Absatz 1: Generalversammlungen von Gesellschaften fallen unter die verbotenen Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1. Soll eine Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt werden, braucht es hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7. Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen aber auch in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2: Der Veranstalter von GV hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Weitere Hinweise zur Anwendung von Artikel 6a enthält das folgende, auf der Webseite des Bundesamts für Justiz aufgeschaltete Dokument: [FAQ Coronavirus und Generalversammlungen](#)». Dieses Dokument liegt auch bereits in einer [französischen](#) und in einer [italienischen](#) Fassung vor.

Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 6–6b bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten. Es kann dabei z.B. um für den Kanton wesentliche Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gehen, z.B. Landsgemeinden. Aber auch weitere Konstellationen im kulturell-traditionellen Bereich sind denkbar.

Zusätzlich muss vom Veranstalter oder Betreiber ein spezifisches Schutzkonzept vorgelegt werden, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (*Ziff. 1*).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (*Ziff. 2*): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die bestimmte Erkrankungen aufweisen.
- Massnahmen zur Vermeidung von Infektionsketten (*Ziff. 3*): Dazu gehört, dass an der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen muss (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer). Zudem müssen die räumlichen Verhältnisse berücksichtigt werden: Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Artikel 7a:

Da insbesondere Online-Bestellungen für Hauslieferung von Grundnahrungsmitteln täglich markant zunehmen, reichen die ordentlichen Liefertage unter der Woche für die Abwicklung der gewünschten Lieferungen nicht mehr aus. *Absatz 1* sieht daher vor, dass online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche schweizweit zugestellt werden dürfen.

Postanbieterinnen sind darum bemüht, in den Städten auch am Sonntag bestellte Waren zuzustellen. Damit Sie Sonntagszustellungen durchführen können, muss nach geltender Rechtslage bei den kantonalen Ämtern eine entsprechende Arbeitsbewilligung pro zu beliefernde Stadt eingeholt werden. Da diese Angebote nicht zur gesetzlichen Grundversorgung gehören, profitieren diese Lieferungen zudem nicht von den Ausnahmen des Fahrverbotes. Um das Risiko von Bussen zu vermindern, müsste die Post an die jeweiligen Städte gelangen. Daher werden Postanbieterinnen nach *Absatz 2* von der Einholung einer Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und Sonntagsfahrten befreit.

Absatz 3 hebt Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in den Innenstädten und Fussgängerzonen für Postdienstleisterinnen auf, soweit diese online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf ausliefern. Damit wird eine speditive Auslieferung der Waren sichergestellt, da die Fahrzeuge meist bis direkt vor die Lieferadresse fahren können und die Pakete nicht zu Fuss ausgeliefert werden müssen.

Artikel 7b:

In der aktuellen Situation ist absehbar, dass es der Post vermehrt nicht mehr möglich sein wird, die Grundversorgungsleistungen jederzeit und überall auf dem gesetzlich

geforderten Niveau aufrechtzuerhalten. Sofern es zu zwingenden Unterschreitungen des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags kommt, benötigt die Post gemäss Artikel 7b dafür die Zustimmung des Bundes bzw. des UVEK. Mit dieser Massnahme soll auch sichergestellt werden, dass die Einschränkungen in der Grundversorgung in der Bevölkerung auf die notwendige Akzeptanz stossen. Dabei sollen der Waren- und Zahlungsverkehr wenn immer möglich aufrecht erhalten bleiben.

Artikel 7c:

Nach *Absatz 1* sind Menschenansammlungen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten. Explizit klargestellt wird, dass Ansammlungen von Schulkindern auf Pausenplätzen vom Verbot ausgenommen sind. Zur Abgrenzung einer Ansammlung von einer Veranstaltung sei auf die Erläuterungen zu Artikel 6 verwiesen.

Bei Versammlungen von bis zu 30 Personen sind diese gehalten, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz zu beachten (*Abs. 2*). Die Empfehlungen zur Distanz sind jedoch nicht anwendbar bei Personen, bei denen die Einhaltung unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, bei Kleinkindern einer beständigen Gruppe einer Kinderkrippe, Eltern mit ihren Kindern oder Personen, die nachweislich im gleichen Haushalt leben.

Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 7c. Bei einer Nichteinhaltung der 30er-Limite kann eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden (siehe Art. 10f Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Die Vorgaben zur Distanz gelten – wie für die Bevölkerung allgemein in allen Lebenssituationen – im Sinne einer Empfehlung weiterhin und sollen beachtet werden. Die Kantone können aber die Nutzung von einzelnen öffentlichen Einrichtungen beschränken. So können z.B. einzelne Parks geschlossen werden.

Artikel 7d:

Nach *Absatz 1* werden die Arbeitgeber im Bauhaupt- und Nebengewerbe und in der Industrie ausdrücklich verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen. Auch in Pausenräumen und Kantinen ist die Nutzung so zu gestalten, dass die Distanzregeln eingehalten werden, gegebenenfalls durch eine Limitierung oder Staffelung der pausierenden Personen Infolge der genannten Vorgaben kann es zu aufwändigeren und zeitlich längeren Bauabläufen kommen, was angesichts des zu vermeidenden Übertragungsrisikos in Kauf zu nehmen ist. Neben dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist es auch Ziel dieser Massnahme, die Schliessung von Baustellen in der Schweiz oder einzelnen Kantonen zu verhindern. Unter den Begriff des Baunebengewerbes fallen Branchen wie Schreinergerber, Maler- und Gipsergerber, Metallbau, Gebäudetechnik, Gebäudehülle, Elektroinstallationsgerber, Gerüstbau sowie die Zulieferergerber Marmor- und Granitgerber, Betonwarenindustrie, Ziegelindustrie, Zementindustrie, Ausbaugerber Westschweiz (Second-œuvre).

Die zuständigen kantonalen Vollzugorgane des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sind nach *Absatz 2* gehalten, die Einhaltung der Vorgaben nach *Absatz 1* auf den Baustellen und in Betrieben regelmässig zu kontrollieren.

Sollte eine Überprüfung ergeben, dass sich einzelne Betriebe oder Baustellen nicht an die Vorgaben halten, können diese nach *Absatz 3* geschlossen werden. Dies bildet jedoch keine Grundlage, generell und unabhängig von der Beurteilung des Einzelfalls Baustellen und Betriebe zu schliessen (vgl. hierzu aber Art. 7e).

Artikel 7e:

Artikel 7e trägt der Situation von besonders betroffenen Kantonen Rechnung, die Grenzgänger haben. Wenn aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht, kann der Bundesrat nach *Absatz 1* einen Kanton auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

Mit einer Genehmigung des Bundesrats dürfen Kantone somit über die Regelungen des Bundes hinausgehen, so wie der Kanton Tessin dies am 20. März 2020 getan hat. Auf Bundesebene ist in Artikel 7d lediglich vorgesehen, dass Baustellen und Industriebetriebe nur im Einzelfall geschlossen werden dürfen, wenn die Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können. Mit der Regelung in Artikel 7e kann ein technischer Stopp in der Industrie, im Gewerbe und auf Baustellen ermöglicht werden, bis die notwendigen Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d eingeführt bzw. durchgesetzt werden können.

Das Gesuch eines Kantons kann vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen nach *Absatz 2* erfüllt sind:

1. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
2. Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 zu erfüllen.
3. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu. Dabei sind auch Sozialpartner zu berücksichtigen, die nicht über kantonale Sektionen verfügen.
4. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und wesentlichen Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr) und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.
5. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund der engen Verflechtung des Arbeitsmarkts im betreffenden Kanton mit dem Ausland sowie der Schliessung ganzer Wirtschaftsbranchen im Nachbarland beeinträchtigt. Wenn die betroffenen Branchen eine grosse Zahl Grenzgänger beschäftigen, sind sie in ihrer Funktion beeinträchtigt, weil ein erheblicher Teil dieser Grenzgänger wegen der Epidemie nicht arbeitet. Beispielsweise ist der Arbeitsmarkt wie auch die Wirtschaftstätigkeit im Kanton Tessin eng mit der Lombardei verflochten. Dies betrifft sowohl den überdurchschnittlich hohen Anteil von lombardischen, im Tessin tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, aber auch die überaus enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Tessin. Es ist davon auszugehen, dass

eine Beeinträchtigung einer Branche dann vorliegt, wenn mindestens 30 Prozent ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Grenzgänger sind.

Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt die Möglichkeit der Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes (*Abs. 3*).

Der Bundesrat kann nach *Absatz 4* einzelne für die Verfügbarkeit von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen relevante Wirtschaftsbranchen oder Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.

Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft darlegen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 erfüllen, können ihren Betrieb jedoch weiterführen (*Abs. 5*).

Artikel 7e Absätze 1–3 tritt rückwirkend auf den 21. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 1b) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5–7 überprüfen können.

2.4 Gesundheitsversorgung (4. Kapitel)

Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler und Kliniken übersteigen. Die vorliegende Bestimmung sah in diesem Zusammenhang bislang drei Massnahmen vor:

1. Die Kantone konnten Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen (bisheriger Abs. 1);
2. Gesundheitseinrichtungen durften nur noch dringend angezeigte Eingriffe vornehmen (bisherige Abs. 2 und 3);
3. die Geltung einzelner Bestimmungen des Arbeitsgesetzes wurde sistiert (Abs. 5).

Mit der Änderung vom 22. April 2020 (mit Inkrafttreten am 27. April 2020) wird die erstgenannte Massnahme leicht angepasst weitergeführt (vgl. Abs. 3 Bst. a), die zweite Massnahme in eine kantonale Kompetenz überführt (vgl. Abs. 3 Bst. b) und die letztgenannte Massnahme unverändert beibehalten.

Die Bestimmung hält in *Absatz 2* zunächst in expliziter Weise die Versorgungsverantwortung der Kantone fest: diese müssen sicherstellen, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich nicht nur mit Blick auf die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, sondern auch für andere medizinisch dringende Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Gemeint sind hauptsächlich die Betten und das Fachpersonal, aber auch alle anderen Aspekte, die für eine gute Betreuung dieser Patientinnen und Patienten relevant sind. Die Bestimmung zielt vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hauptsächlich auf die Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin ab; betroffen sind aber auch andere Bereiche (z.B. Chirurgie).

Um dieser Pflicht nachzukommen, können die Kantone nach *Absatz 3 Buchstabe a* öffentliche und private Spitäler und Kliniken im stationären Bereich zur Bereitstellung ihrer Kapazitäten verpflichten. Dabei geht es nicht nur um die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in einzelnen Einrichtungen, sondern auch darum, dass Fachpersonal abgezogen und dort eingesetzt werden kann, wo Bedarf besteht. Gemäss *Buchstabe b* können die Kantone zudem im Bedarfsfall die Spitäler und Kliniken anweisen, medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder gänzlich einzustellen. Diese Massnahme kann bei Bedarf über den stationären Bereich hinaus angeordnet werden. Bezüglich der Interpretation des Begriffs "medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen" kann auf die Umschreibung in der bisherigen Verordnung verwiesen werden: demnach gelten namentlich Eingriffe als nicht dringend, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind. Des Weiteren sind auch Eingriffe, die überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen, als nicht dringend einzustufen.

Angesichts der angespannten Versorgungssituation sind die Spitäler und Kliniken gemäss *Absatz 4* verpflichtet, eine ausreichende Menge an wichtigen Arzneimitteln zu haben, um die Versorgung sowohl für COVID-19-Patientinnen und Patienten als auch für weitere medizinisch dringend angezeigte Behandlungen sicherzustellen (z.B. Sedativa und Muskelrelaxantien). Bei Bedarf führt der Bund weiterhin eine Zuteilung der knappen Arzneimittel für die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten durch, denn es muss verhindert werden, dass für diese Patientengruppen aufgrund der Vornahme elektiver Eingriffe Versorgungsengpässe entstehen. Spitäler und Kliniken dürfen deshalb sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich elektive Eingriffe nur einplanen, wenn hinreichende Bestände an wichtigen Arzneimitteln dies erlauben. Der Bund führt für diese Mengen an Arzneimitteln, welche nicht zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden, keine Beschaffung und Zuteilung durch.

Die Kantone bzw. Spitäler und Kliniken müssen sich diesbezüglich selber organisieren. Der Bund empfiehlt aber den Lieferanten, bei allen Nicht-COVID Bestellungen – also diejenigen, welche nicht durch das BAG autorisiert werden – bei der Lieferung Zurückhaltung walten zu lassen und im Grundsatz jeweils nur Lieferungen für einen ungefähren 2-Wochenbedarf (basierend auf Vorjahreszahlen) auszulösen. Das gilt

auch für Lieferungen an Arztpraxen. Darunter fallen auch Zahnärzte, Tierärzte sowie ambulante Institutionen. Aufgrund der globalen Versorgungsengpässe bei diesen Arzneimitteln wird deren Verfügbarkeit demnach ein Faktor sein, der die elektiven Eingriffe weiterhin einschränken wird.

Artikel 10a^{bis}

Das BAG hat am 22. April 2020 die Testkriterien dahingehend angepasst, dass der Test neu allen Personen mit Symptomen empfohlen wird – und nicht nur den besonders gefährdeten oder mit COVID-19-Verdacht hospitalisierten Personen. Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können zudem beschliessen, asymptomatische Personen in Spitälern oder Pflegeheimen zu testen, um die Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

Das Testen einer Person mit leichten Symptomen, die keiner Risikogruppe angehört, hat keine therapeutische Konsequenz für die getestete Person, sondern dient der besseren epidemiologischen Kontrolle. Werden Personen mit leichten Symptomen getestet, erfolgt dies zur Eindämmung der Epidemie und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Ergebnis der Analyse hat in diesen Fällen keine medizinisch-therapeutische Konsequenz für die untersuchte Person, beeinflusst aber die ärztliche Anordnung über die Dauer der Selbstisolation zu Hause bzw. im Rahmen der Containment-Strategie die Anordnung einer Quarantäne durch den Kanton. Insofern dient die Analyse in diesen Fällen der Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 und nicht der medizinischen Behandlung der Einzelperson.

In dieser Situation gehen die Kosten für den Test nach den Regelungen des EpG zu Lasten der Kantone. Wenn ein Test aus rein epidemiologischen Gründen erfolgt, muss dieser vom Kanton individuell angeordnet werden (mittels Verfügung). Rechtsgrundlage ist diesbezüglich Artikel 36 EpG, für die Kostenübernahme Artikel 71 Buchstabe b EpG. Da aber mit der Ausweitung der Testkriterien eine Vielzahl von Personen getestet werden müssen, ist eine individuelle Anordnung durch den Kanton aus praktischen Gründen nicht mehr möglich. Die COVID-19-Verordnung präzisiert deshalb wie folgt: Soweit die Kosten von diagnostischen molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 bei symptomatischen Personen, welche die klinischen Kriterien gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 22. April 2020 erfüllen, nicht nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) vergütet werden, gelten die Analysen als angeordnete ärztliche Untersuchungen nach Artikel 31 Absatz 1 sowie Artikel 36 EpG. In diesen Fällen erfolgt die Kostenübernahme nach Artikel 71 Buchstabe a EpG durch den Kanton, in dem die betroffene Person Wohnsitz hat. Damit entfallen die individuellen Anordnungen.

Wie bis anhin von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden die Kosten für Personen mit schweren Symptomen oder erhöhtem Komplikationsrisiko als Leistung, die nach Artikel 25 Absatz 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die serologische Analyse auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 (z.B. mittels ELISA oder Schnelltests) oder auf SARS-CoV-2 Antigene ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht Bestandteil der Analysenliste und darf demzufolge nicht zu Lasten der OKP verrechnet werden.

Bei der Untersuchung von Personal von Spital-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, das einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist und das die klinischen

Kriterien erfüllt, kommt überdies eine Kostenübernahme durch den zuständigen Unfallversicherer nach dem UVG im Sinne der Abklärung einer allfälligen Berufskrankheit zum Tragen, was jedoch eine Unfallmeldung voraussetzt.

Was die post mortem durchgeführte Analyse auf SARS-CoV-2 betrifft, so gehen diese Kosten nicht zu Lasten der OKP, da die Leistungspflicht OKP mit dem Tod einer versicherten Person endet. Sollte der Test post mortem auf SARS-CoV-2 vom Kanton angeordnet und aus epidemiologischen Gründen durchgeführt worden sein, so ist für die Kostentragung der Kanton gestützt auf das EpG zuständig (Art. 71 i.v.m. Art. 15 Abs. 1 EpG).

Ein Faktenblatt «Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus): Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 ab dem 22. April 2020» welches die Regelungen hinsichtlich der Kostentragung darstellt, ist abrufbar unter:

www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung

2.5 Besonders gefährdete Personen (5. Kapitel)

Artikel 10b:

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz 2* nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Absatz 3 hält fest, dass die Kategorien nach Absatz 2 in Anhang 6 anhand medizinischer Kriterien präzisiert werden. Diese Präzisierung soll namentlich die Klärung der Frage erleichtern, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört und deshalb besondere Vorkehrungen nach Artikel 10c zu treffen sind. Sie dient aber auch Gesundheitsfachpersonen bei der Einschätzung des individuellen Risikos für schwere Verläufe bei einer Infektion mit dem neuen Coronavirus, und wie eine Patientin oder ein Patient mit ersten Symptomen zu betreuen ist. Der vorliegende Absatz hält fest, dass die Liste nicht abschliessend ist. Gegebenenfalls ist eine klinische Beurteilung im Einzelfall angezeigt; eine solche kann hauptsächlich in einem Arbeitsverhältnis von Relevanz sein (vgl. Art. 10c Abs. 6 und 8, welche festhalten, dass der Arbeitgeber ein ärztliches Attest der besonderen Gefährdung verlangen kann). Aber auch ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses kann eine Person, die unsicher ist, ob sie zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört, mit ihrem behandelnden Arzt Rücksprache nehmen und diese Frage klären, damit sie weiss, ob für sie spezielle Vorsichtsmassnahmen angezeigt sind.

Gemäss *Absatz 4* führt das BAG Anhang 6 laufend nach. Es berücksichtigt dabei den Stand der Wissenschaft und die neuesten Erkenntnisse auf internationaler Ebene. Das BAG präzisiert die medizinischen Kriterien unter Berücksichtigung der Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung. Mit Artikel 10c in seiner Fassung vom 17. April soll präzisiert werden, unter welchen Vorgaben besonders gefährdete Personen weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Dabei handelt es sich um Pflichten des Arbeitgebers, die selbst dann einzuhalten sind, wenn der Arbeitnehmer freiwillig darauf verzichten möchte. Zusammen mit der Präzisierung der Gruppe der besonders gefährdeten Personen in Artikel 10b soll dies einen einheitlichen Vollzug ermöglichen, ohne das hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen, das besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukommen muss. Die Absätze 1–4 halten hierzu im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.

Absatz 1 sieht weiterhin vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Die Arbeitgeber haben dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, indem sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise die dafür erforderliche IT-Ausstattung zur Verfügung stellen oder entsprechende Nutzungen privater Geräte vereinbaren, soweit diese für die betreffenden Zwecke geeignet und hinreichend sicher sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen.

Ist die Verrichtung der angestammten Aufgaben von zu Hause aus nicht möglich, muss der Arbeitgeber gemäss *Absatz 2* der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag und bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu Hause am besten vor einer Ansteckung schützen kann, erscheint es angezeigt, diese Form der Erfüllung der Arbeitspflicht als zweite Möglichkeit festzuhalten.

Ist die Erfüllung der Arbeitspflicht zu Hause nicht möglich, weil aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, dürfen diese gemäss *Absatz 3* unter strengen Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden. Anzustreben ist dabei, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort so gut geschützt werden, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt sind als wenn sie von zu Hause aus arbeiten würden. Zu diesem Zweck hält Buchstabe a fest, dass der Arbeitsplatz so auszugestalten ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Dies kann entweder durch die Zuteilung eines Einzelraums oder die klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs geschehen, welche die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen gemäss Buchstabe b anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip anzuwenden. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kon-

takt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Als letzte Möglichkeit in der Kaskade sieht *Absatz 4* vor, dass der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zugewiesen wird, bei der die oben genannten Vorgaben (Gestaltung des Arbeitsplatzes ohne engen Kontakt mit anderen Personen bzw. STOP-Prinzip) eingehalten werden. Ist keine der Möglichkeiten gegeben, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden (vgl. Abs. 7).

Absatz 5 hält fest, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuhören sind, bevor eine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1–4 bzw. die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b umgesetzt werden. Diese Anhörung konkretisiert die Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11). Das Recht auf Anhörung ist hier aber als individuelles Recht der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers zu verstehen, wie auch das Recht auf Ablehnung nach Absatz 6.

Gemäss *Absatz 6* kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer generell eine gemäss den Absätzen 1–4 zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben gemäss diesen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Namentlich kann sie oder er die Arbeit vor Ort verweigern, wenn sie oder er aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. In letzterem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.

Absatz 7 hält fest, dass der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien muss, wenn keine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1–4 offensteht, oder wenn eine Ablehnung nach Absatz 6 vorliegt. Wo Schutzmassnahmen ungenügend sind, ist die Arbeitspflicht aufgehoben (Arbeitgeberverzug). Können sich Arbeitgeber und die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer nicht einigen, ist das zuständige Gericht anzurufen. Zu erwähnen ist, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate verpflichtet sind, die Einhaltung der Gesundheitsschutz-Bestimmungen, die sich aus dem ArG und den einschlägigen Verordnungen ergeben, von Amtes wegen zu kontrollieren, es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verbände haben einen Feststellungsanspruch (Art. 58 ArG in Verbindung mit Art. 41 ArG). Die Arbeitnehmenden können sich auch an die zuständigen kantonalen Behörden wenden, um auf Missstände beim Gesundheitsschutz hinzuweisen.

Nach *Absatz 8* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen. Das Attest darf sich nur zur besonderen Gefährdung und Arbeitsfähigkeit mit Blick auf COVID-19 äussern und nicht auf andere gesundheitsrelevante Punkte eingehen. Dem Attest muss aber eine fachliche und objektive Einschätzung zu Grunde liegen, namentlich wenn seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die zugewiesene Arbeit abgelehnt wird. Hat

der Arbeitgeber Zweifel am Attest, kann er eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

2.6 Strafbestimmung (6. Kapitel)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird *nach Absatz 1* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach den Artikeln 6-6c widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen. Auf den 6. Juni werden die einzelnen Straftatbestände präziser genannt. Nach dieser Bestimmung wird bestraft, wer:

- eine nach Artikel 6 verbotene Veranstaltung organisiert oder durchführt;
- als Organisator oder verantwortliche Person die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen nach Artikel 6 Absätze 2–5 nicht einhält oder umsetzt;
- als verantwortliche Person einer öffentlich zugänglichen Einrichtung oder eines öffentlich zugänglichen Betriebs die Vorgaben nach Artikel 6a nicht einhält oder umsetzt;
- als Veranstalter oder verantwortliche Person die Vorgaben für die Durchführung von Kundgebungen oder Unterschriftensammlungen nach Artikel 6b nicht einhält oder umsetzt;
- Aktivitäten im Bereich des Sports organisiert oder durchführt, die nach Artikel 6c verboten sind;
- als Organisator oder verantwortliche Person die Vorgaben bei erlaubten Aktivitäten im Bereich des Sports nach Artikel 6c nicht einhält oder umsetzt.

Nach *Absatz 2 Buchstabe a²* wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c Absatz 1 verstösst. Gebüsst werden können somit sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Menschenversammlungen, die mehr als 30 Personen umfassen. Die Höhe der Busse beträgt 100 Franken.

Wer Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter im Sinne von Anhang 3, die nicht von einer Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 erfasst ist, ausführt, ohne dass eine erforderliche Bewilligung des SECO vorliegt (*Absatz 2 Buchstabe b*), wird mit Busse bestraft. Es handelt sich damit um eine Übertretung analog zu Artikel 83 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).

Aufgrund der Aufhebung der Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr sowie der Aufhebung des Verbots vom Einkaufstourismus können diese Strafbestimmungen aufgehoben werden (Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3.Bst. b und c sowie Abs. 5).

² Vgl. Berichtigung vom 29.5.2020 (AS 2020 1835). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ziff. 15001 und 15002 der Ordnungsbussenverordnung versehentlich nicht an die neue Verbotsnorm inkl. der angepassten Strafnorm in Art. 10f Abs. 2 Bst. a angepasst wurde. Da Art. 10f Abs. 2 Bst. a aber explizit auf die Anwendbarkeit des Ordnungsbussenverfahrens hinweist, wird dieses Versehen betreffend Ziff. 15001 einem Ordnungsbussenverfahren nicht entgegenstehen. Demgegenüber Ziff. 15002 nicht mehr anwendbar, da die zugrundeliegende Strafnorm gestrichen wurde (Art. 7c Abs. 2 ist nicht mehr strafbewehrt).

2.7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

Die Artikel 5–8 sowie Artikel 10f Absätze 1, 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a gelten bis zum 5. Juli 2020. Artikel 6f gilt bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 6 Absatz 1 (Verbot von Grossveranstaltungen tritt erst am 6. Juli 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020.